

Gemeinde Bayerisch Gmain

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Parkgebührenverordnung - PGVO)

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz Bergfriedhof, FINr. 9/15, Gemarkung Bayerisch Gmain
- Parkplatz Bergkurgarten, FINr.10/9, Teilfläche aus 9/16 und 9/0, Gemarkung Bayerisch Gmain

täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Parken auf beiden öffentlichen Parkplätzen verboten.

§ 3

Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächlichen Nutzer/in den Parkflächen. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 5

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

Parkdauer bis eine Stunde/ 1,00 €

Parkdauer über eine bis zu zwei Stunden/ 2,00 €

Parkdauer über zwei bis zu drei Stunden/ 3,00 €

Parkdauer über drei bis zu vier Stunden/ 4,00 €
Parkdauer über vier Stunden/ 5,00 € (Tagesticket)

(2) Parkplatz Bergfriedhof: Für die Friedhofsbesucher sind 10 Stellplätze ausgewiesen und für die Dauer des Besuchs durch Ausgabe eines Friedhoftickets (Friedhoftaste) gebührenfrei. Die Höchstparkdauer beträgt 45 Minuten. Bei Beerdigungen und Allerheiligen kann der gesamte Parkplatz gebührenfrei benutzt werden.

§ 6 Jahresparkschein

(1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Gebühr von 50,00 € ausgegeben. Der Verkauf findet jährlich in den Monaten November und Dezember statt. Es werden maximal 100 Stück Jahresparkscheine pro Jahr verkauft. Der Jahresparkschein gilt für einen auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragenden Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht einem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des nächsten Jahres). Besitzer einer Ehrenamtskarte können den Jahresparkschein für 25,00 € erwerben.

(2) Der Jahresparkschein gilt auf den in § 2 genannten Parkplätzen.

Hinweis:

Das Nachtparkverbot (§ 2) ist auch mit Besitz eines Jahresparkscheins einzuhalten.

§ 7 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 11.10.2022 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13.06.2023 tritt mit Ablauf des 30.11.2023 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 14. November 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain



Armin Wierer, 1. Bürgermeister